

weit, solche von Gesetzes wegen, auch gegen ihren Willen, durch ärztlichen Eingriff jener natürlichen Fähigkeit berauben zu lassen, und zwar nicht als Körperstrafe für begangene Verbrechen, noch auch um künftigen Vergehen solcher Schuldiger vorzubeugen, sondern indem sie gegen alles Recht und alle Gerechtigkeit für die weltliche Obrigkeit eine Gewalt in Anspruch nehmen, die sie nie gehabt hat und rechtmäßigerweise überhaupt nicht haben kann.

**Sie vergessen zu Unrecht, daß die Familie höher steht als der Staat, und daß die Menschen nicht an erster Stelle für die Zeit und die Erde, sondern für den Himmel und die Ewigkeit geboren werden.** Und in der Tat, es ist nicht recht, Menschen, die an sich zur Eingehung einer Ehe fähig sind, aber trotz gewissenhaftester Sorge voraussichtlich nur einer minderwertigen Nachkommenschaft das Leben geben können, schon deshalb einer schweren Schuld zu zeihen, falls sie in die Ehe treten, wenn ihnen auch oft die Ehe zu widerraten ist.

Was nun die Obrigkeit angeht, so hat sie über die körperlichen Organe ihrer Untertanen keine direkte Gewalt. Wo keine Schuld und damit keine Ursache für körperliche Bestrafung vorliegt, kann sie die Unversehrtheit des Leibes weder aus eugenischen noch aus irgendwelchen anderen Gründen direkt verletzen oder antasten. Das ist auch die Lehre des hl. Thomas von Aquin, der bei Erörterung der Frage, ob der weltliche Richter zur Verhütung künftiger Schäden einem Menschen Uebel zufügen könne, dies zwar für gewisse Sicherungsmaßnahmen zugibt, es aber mit Fug und Recht für jede Art von Körperverletzung verneint. „Niemals“, so sagt er, „darf ein Schuldloser durch ein menschliches Gericht mit Körperstrafe belegt werden, die in Tötung oder Verstümmelung oder Züchtigung besteht“.<sup>51</sup>

### „Du sollst nicht ehebrechen“

Der einzelne aber hat über die Glieder seines Leibes kein anderes Verfügungsrecht, als daß er sie ihrem natürlichen Zweck entsprechend gebrauchen kann: Er darf sie daher weder vernichten noch verstümmeln, noch auf irgendeine andere Weise sie zu ihren natürlichen Funktionen untauglich machen, außer wennsonst für das Wohl des Gesamtkörpers nicht gesorgt werden kann. So sagt es die christliche Sittenlehre, und das gleiche steht schon aus der Vernunft fest.

Gehen Wir über zu einer zweiten Gruppe von Irrtümern, die sich auf die eheliche Treue beziehen. Jede Sünde gegen die Nachkommenschaft ist in gewissem Sinne auch eine Verfehlung gegen die eheliche Treue, da das eine Gut der Ehe mit dem andern verkettet ist. Aber davon abgesehen sind so viele Arten besonderer Irrtümer und Verfehlungen gegen die Ehetreue aufzuzählen, als diese Treue Tugenden des häuslichen Lebens umfaßt: die treu gehaltene eheliche Keuschheit jedes Gatten, die ehrenvolle Unterordnung der Frau unter den Mann, die unwandelbare und aufrichtige gegenseitige Liebe.

Die Treue tasten zunächst jene an, die die Meinung vertreten, man müsse den Zeitanforderungen über gewisse falsche und durchaus nicht harmlose Freundschaften mit dritten Personen in etwa Rechnung tragen. Sie verfechten die Ansicht, man müsse den Ehegatten hier nach außen eine größere Denk- und Bewegungsfreiheit zugestehen, und das um so mehr, als nicht wenige von Natur eine so starke Triebveranlagung hätten, daß sie sie innerhalb der engen Schranken der Ehe nicht befriedigen könnten. Daher halten sie die strenge Anschauung ehrbarer Gatten, die jede der Leidenschaft entspringende Zuneigung und Handlung mit einer dritten Person verurteilt und zurückweist, für eine rückständige Enge des Geistes und Herzens oder sehen in ihr unwürdige und verächtliche Eifersucht. Und darum wollen sie auch, daß alle staatlichen Strafgesetze über die Wahrung der ehelichen Treue wirkungslos seien, bzw. für wirkungslos erklärt werden.

Edelgesinnte und keusche Gatten werden schon aus dem unmittelbaren natürlichen Empfinden heraus all diese Dinge als eitel und schimpflich zurückweisen und verachten. Und die Stimme der Natur erhält hier ihre volle Bestätigung und Bekräftigung durch das Gottesgebot: „Du sollst nicht ehebrechen“<sup>52</sup> und durch das Wort Christi „Wer immer ein Weib anblickt, um ihrer zu begehren, der hat schon in seinem Herzen die Ehe mit ihr gebrochen“.<sup>53</sup> Keine menschlichen Gepflogenheiten, keine verkehrten Beispiele, keine Art angeblichen menschlichen Fortschrittes können jemals die

Verpflichtung dieses Gottesgebotes entkräften. Denn gleichwie ein und derselbe „Jesus Christus gestern, heute und in alle Ewigkeit“<sup>54</sup> so bleibt auch Christi Lehre immer die gleiche, „kein Jota von ihr wird vergehen, bis alles geschieht“.<sup>55</sup>

### Für die wahre Freiheit der Frau

Alle diese Hun, die so den Glanz der ehelichen Treue und Keuschheit zu verdunkeln trachten, sind es auch, die als Lehrer des Irrtums den treuen und ehrenvollen Gehorsam der Frau gegen den Mann gern erschüttern möchten. Einige Verwegener gehen noch weiter und bezeichnen diesen Gehorsam als eine entwürdigende Versklavung des einen Ehepartners durch den andern. Beide Gatten, sagen sie, besäßen völlig gleiche Rechte. Da diese Ebenbürtigkeit durch die Sklaverei des einen Teiles verletzt werde, so rühmen sie sich stolz eine Befreiung der Frau vollzogen zu haben, oder fordern, daß sie in Balde vollzogen werde. Je nachdem es sich bei dieser Befreiung um die Leitung der häuslichen Gemeinschaft oder die Vermögensverwaltung oder die Verhütung bzw. Tötung neuen Lebens handelt, unterscheiden sie eine dreifache Emanzipation: eine „soziale“, „wirtschaftliche“, „physiologische“. Die physiologische Emanzipation verstehen sie dahin, daß es der Frau völlig frei stehen soll, die mit dem Beruf der Gattin und Mutter verknüpften natürlichen Lasten von sich fernzuhalten (daß dies keine Befreiung, sondern ein ruchloser Frevel ist, haben Wir schon zur Genüge dargelegt). Die wirtschaftliche Emanzipation soll der Frau das Recht bringen, ohne Vorwissen und gegen den Willen des Mannes ihr eigenes Gewerbe zu haben, ihre Angelegenheiten und Geschäfte selbst zu betreiben, selbst die Verwaltung in Händen zu halten, gleichgültig was dabei aus Kindern, Gatten und der ganzen Familie wird. Die soziale Emanzipation endlich will die Frau dem engen Kreise der häuslichen Pflichten und Sorgen für Kinder und Familie entheben, um sie frei zu machen für ihre angeborenen Neigungen, damit sie sich anderen Berufen und Aemtern, auch solchen des öffentlichen Lebens widmen kann.

Aber das ist keine wirkliche Befreiung der Frau; sie enthält nicht jene der Vernunft entsprechende und gebührende Freiheit, wie sie die hehre Aufgabe der Frau und Gattin fordert. Sie ist eher eine Verderbnis des weiblichen Empfindens und der Mutterwürde, eine Umkehrung der ganzen Familienordnung, so daß der Gatte der Gattin, die Kinder der Mutter, die ganze Familie und Hausgemeinschaft der stets wachsamsten Hüterin und Wächterin beraubt werden. Diese falsche Freiheit und unnatürliche Gleichstellung mit dem Manne wird sich zum eigenen Verderben der Frau auswirken, denn wenn sie einmal von der Höhe und dem Thron herabsteigt, zu dem sie innerhalb der Familie durch das Evangelium erhoben wurde, wird sie bald (vielleicht weniger dem äußeren Schein nach, wohl aber in Wirklichkeit) in die frühere Sklavestellung zurückgedrängt und wie im Heidentum zu einem bloßen Werkzeug des Mannes werden.

Jene Rechtsgleichheit aber, die hier in so übertriebener Weise beansprucht wird, besteht hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde, und in dem was dem Vertrag entspringt und der Ehe eigentümlich ist: hierin erfreuen sich in der Tat beide Gatten gleicher Rechte und haben gleiche Pflichten, in den übrigen Dingen aber muß eine gewisse Ungleichheit und Abstufung herrschen, wie sie das Familienwohl und die notwendige Einheit und Festigkeit der häuslichen Gemeinschaft und Ordnung fordern.

Sollte jedoch in einem Lande die soziale und wirtschaftliche Lage der verheirateten Frau wegen der gewandelten Kulturverhältnisse einer Abänderung bedürftig sein, so ist es Aufgabe der Staatsgewalt, die bürgerlichen Rechte der Gattin den Bedürfnissen und Forderungen der Jetztzeit anzupassen unter Berücksichtigung der Eigenart der weiblichen Natur, der Sittlichkeit und Ehrbarkeit und des Gemeinwohles der Familie; nur muß die wesentliche Ordnung der Hausgemeinschaft unangestastet bleiben, da sie durch eine höhere als menschliche, nämlich die göttliche Autorität und Weisheit festgesetzt ist und darum keiner Aenderung durch Staatsgesetze oder durch das Gutdünken der einzelnen unterliegen kann.

Die heutigen Feinde der Ehe gehen noch einen Schritt weiter. An Stelle der echten und wahren Liebe, die das Fundament des Eheglückes und der innigsten Seelengemeinschaft ist, setzen sie eine mehr triebhafte

<sup>51</sup> Summ. theol., 2a 2ae, q. 108 a 4 ad 2m.

<sup>52</sup> Exod., XX, 14.

<sup>53</sup> Matth., V, 28.

<sup>54</sup> Hebr., XIII, 8.

<sup>55</sup> Matth., V, 18.